

Tit. B.II.3 RdSchr. 88b

Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG, Melderecht- und Beitragseinzug-Einordnungsgesetz und Gesetz zur Änderung des AFG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen

Tit. B -> Tit. B.II – Ende der Mitgliedschaft

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. GRG, Melderecht- und Beitragseinzug-Einordnungsgesetz und Gesetz zur Änderung des AFG; hier: Versicherungs-, Melde- und Beitragsrecht für Arbeitnehmer und arbeitnehmerähnliche Personen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 88b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.II.3 RdSchr. 88b – Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis

[jetzt] In § 190 Abs. 2 SGB V wird klargestellt, dass bei Personen, die aus dem Beschäftigungsverhältnis ausscheiden, die Mitgliedschaft nicht bereits im Zeitpunkt der Aufgabe der Beschäftigung, sondern erst mit Ablauf des Tages erlischt, an dem das Beschäftigungsverhältnis gegen Arbeitsentgelt endet.